



**ProCredit**  
H O L D I N G

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN NOMINIERUNGS-AUSSCHUSS**

der ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main



**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**FÜR DEN NOMINIERUNGSAUSSCHUSS**  
**der**  
**ProCredit Holding AG, Frankfurt am Main**

27. September 2023

§ 1 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses müssen über ein ausreichendes Maß an kollektiven Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft verfügen, um die entsprechende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsleitung bewerten zu können, einschließlich der Empfehlung von Kandidaten, um freie Stellen im Aufsichtsrat beziehungsweise in der Geschäftsleitung zu besetzen. Dabei sollen sie individuell und in der Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung betreffend der Auswahlverfahren und die Eignungsanforderungen verfügen.
- (3) Der Nominierungsausschuss steht unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Nominierungsausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrates oder in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Nominierungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei folgenden Aufgaben:
  - (a) Der Ermittlung von geeigneten Kandidaten für die Besetzung einer Stelle im Vorstand der Gesellschaft. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den erwarteten Zeitaufwand an. Auch sollte hierbei eine geeignete Nachfolgeplanung für den Vorstand sichergestellt werden.
  - (b) Dem Vorschlag von geeigneten Kandidaten für die Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Hierbei orientiert sich der Nominierungsausschuss an den vom Aufsichtsrat

beschlossenen Zielen, dem für das Gesamtgremium erstellten Kompetenzprofil, potentiellen Interessenkonflikten sowie der Vielfalt (*Diversity*). Er berücksichtigt weiterhin die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den erwarteten Zeitaufwand an. Auch sollte hierbei eine geeignete Nachfolgeplanung für den Aufsichtsrat sichergestellt werden.

- (c) Der Erarbeitung von Richtlinien zur Eignungsbewertung aller Mitglieder der Geschäftsleitung, Inhabern von Schlüsselfunktionen und aller Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Überwachung der Wirksamkeit der jeweiligen Richtlinie.
- (d) Der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertungen der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung (i) des Vorstands sowie (ii) des Aufsichtsrats und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus. Hierbei achtet er darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands durch einzelne Personen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die der Gesellschaft schadet.
- (e) Der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung (i) sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder als auch des Vorstands in seiner Gesamtheit sowie der Beurteilung der Mitglieder des Vorstands in allen sonstigen Fällen entsprechend der Vorgaben der Eignungsrichtlinie sowie (ii) sowohl der Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit sowie der Beurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats in allen sonstigen Fällen entsprechend der Vorgaben der Richtlinien gemäß § 2(2)(c).
- (f) Der Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Leitungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an den Vorstand.
- (g) Der Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung.

- (3) Der Nominierungsausschuss kann zu seiner Beratung nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

### § 3 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Nominierungsausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Nominierungsausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung, Form und die Niederschrift über Sitzungen und Beschlussfassungen, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung des Nominierungsausschusses sowie die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Nominierungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

### § 4 Berichte und Erklärungen

- (1) Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Nominierungsausschusses.
- (2) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Nominierungsausschusses oder sonst zur Wahrung seiner Aufgaben Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Nominierungsausschusses.



ProCredit Holding AG  
Rohmerplatz 33-37  
60486 Frankfurt am Main  
Deutschland

Tel. +49 (0)69 95 14 37 0  
PCH.info@procredit-group.com  
www.procredit-holding.com

© 09/2023 ProCredit Holding  
Alle Rechte vorbehalten